

Anbauvertrag Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Hirse, Ölsaaten 2012

Zwischen Biofarm GeÖl als Abnehmerin und

Name		Bio Suisse Nummer
Adresse		Status Bio Suisse 2012 (ankreuzen): <input type="checkbox"/> Umstellung 1. Jahr <input type="checkbox"/> Umstellung 2. Jahr <input type="checkbox"/> Vollknope
PLZ, Ort		
Telefon	Natel	Zertifizierungsstelle: <input type="checkbox"/> bio-inspecta <input type="checkbox"/> Bio-Test Agro
E-Mail Adresse		
als Vertragsproduzentin		
Sammelstelle (bisher):		Sammelstelle (neu):
Gewünschter Zahl-Modus Brotgetreide Knope Bitte ankreuzen!	A Anzahlung (75 Fr/dt) E. September 12 Restzahlung spätestens Ende März 13	B Keine Anzahlung Ende Sept. 12; Auszahlung spätestens Ende März 13, plus Fr. 0.25 /dt+Mt ab 1.10.12

Anbauflächen und -mengen

Produkt	Sorten	Fläche in a	Menge in t	Bemerkungen
Weizen				
Dinkel				
Roggen				
Emmer				
Gerste				
Hafer				
Triticale				
Kö-Mais				
Eiw.Erbs.				
A-Bohnen				
Raps				
So-Blumen				
Hirse				
Lein				

Es gelten die Biofarm GeÖl Vertragsbestimmungen auf der Rückseite!

Vertragsabschluss

Die Vertragspartner anerkennen die Biofarm-Vertragsbestimmungen für die vereinbarten Mengen und Flächen für das Erntejahr 2012.

Ort, Datum, Unterschrift ProduzentIn:

Ort, Datum, Unterschrift Biofarm:

Biofarm-Anbauvertrag Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Hirse, Ölsaaten 2012

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen Produzent

- 1.1. Der Vertragsproduzent baut die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen auf den dazu erforderlichen Flächen nach bestem Können und Wissen für Biofarm Getreide / Ölsaaten (GeÖl) an.
- 1.2. Die Anbaumeldung erfolgt für Winterkulturen bis Ende November 2011, für Frühlingskulturen bis Ende April 2012.
- 1.3. Der Vertragsproduzent bewirtschaftet seinen Betrieb nach den Richtlinien der Bio Suisse und ist im Besitze eines gültigen Produzentenvertrages und Knospe-Zertifikats Bio Suisse. Allfällige Änderungen meldet er sofort der GeÖl. Bei Neuumstellern gilt der Vertrag vorbehaltlich der Betriebsanerkennung.
- 1.4. Bei sich abzeichnenden deutlichen Veränderungen der Erntemengen (+/- 25 %) oder Qualität infolge Witterung oder anderer Einflüsse höherer Gewalt ist der Vertragsproduzent verpflichtet, die GeÖl sofort zu benachrichtigen.
- 1.5. Der Vertragsproduzent steht der GeÖl auf Wunsch zu einer Feldbesichtigung der für die Vertragsmengen vorgesehenen Parzellen zur Verfügung.
- 1.6. Der Vertragsproduzent liefert das vereinbarte Getreide an die von der GeÖl bezeichnete Kollektiv-Sammelstelle. In der Regel ist dies die nächstgelegene Sammelstelle, die mit der GeÖl einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat und mit der Biofarm kooperativ zusammenarbeitet. Umdispositionen seitens der GeÖl bis kurz vor der Ernte aufgrund logistischer Probleme sind möglich. Der Produzent akzeptiert notfalls etwas weitere Fahrdistanzen.

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen Abnehmerin

- 2.1. Die GeÖl übernimmt die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen zu den bei Punkt 3 und 4 aufgeführten Bedingungen. Bei Speisemais, -gerste, -hafer, Hirse und den Ölsaaten ist die Übernahmemenge beschränkt. Die GeÖl bestimmt, welche Posten für diesen Zweck übernommen werden.
- 2.2. Die GeÖl organisiert die Übernahme des Getreides und der Ölsaaten. Sie hat zu diesem Zweck ein Netz von zertifizierten Kollektiv-Sammelstellen aufgebaut und deren Verpflichtungen vertraglich geregelt.
- 2.3. Die Auszahlung für Brotgetreide erfolgt gemäss gewünschtem Auszahlungsmodus; **A:** Anzahlung 75 Fr/dt Ende September 12 und Restzahlung spätestens Ende März 13; **B:** Keine Anzahlung Ende September 12; Auszahlung Gesamtbetrag spätestens Ende März 13, mit einem Zuschlag von Fr. 0.25/dt und Monat ab 1.10.12. Futtergetreide wird direkt durch die jeweilige Sammelstelle abgerechnet. Für die übrigen Produkte erfolgt die Auszahlung spätestens 2 Monate nach Eingang der definitiven Erntemeldungen bei der Biofarm.
- 2.4. Die GeÖl steht dem Vertragsproduzenten für Fragen der Anbauplanung, Sortenfragen und Übernahme bei den Vertragsprodukten beratend zur Seite.
- 2.5. Die GeÖl vertritt auch ideelle Interessen der Produzenten und Produzentinnen für die Förderung der Vertragskulturen.

3. Qualitätsbestimmungen

Es gelten die Übernahmebedingungen für Biogetreide der Bio Suisse und für Spezialprodukte zusätzlich die Produktespezifikationen der Biofarm. Im Weiteren gelten die üblichen Handelsusancen von swissgranum.

4. Richtpreise / Uebernahmebedingungen

- 4.1. Die Biofarm-Produzentenpreise für Getreide und Körnerleguminosen entsprechen grundsätzlich den Preisbeschlüssen (Preisgespräche kurz vor oder nach der Ernte) der Bio Suisse Fachkommission Ackerkulturen. Anpassungen aufgrund besonderer Angebots- und Absatzsituationen bleiben vorbehalten.
- 4.2. Die Übernahme von Gerste, Hafer und Körnermais zu Speisezwecken erfolgt grundsätzlich zu gleichen Konditionen wie für Futterqualität; zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung von Speisequalität (Spezielle Sorte, Reinigung, sorgfältige Trocknung, etc.) werden mit einem Mehrpreis abgegolten. Es gelten die Übernahmebestimmungen der Biofarm.
- 4.3. Für alle weiteren Vertragsprodukte gelten die Preise der Biofarm GeÖl.
- 4.4. Bei Auszahlungsmodus B (ganzer Betrag bis spätestens Ende März 13) beträgt der Mehrpreis für Knospe-Brotgetreide Fr. 0.25 pro 100 kg und Monat (ab 1.10.12). Biofarm ist bemüht, die Abverkäufe schnell zu tätigen und die Schlussabrechnung / Auszahlung laufend zu erstellen.
- 4.5. Es gelten die Qualitätszuschläge und -abzüge der Übernahmebedingungen für Biogetreide und Ölsaaten SwissGranum.
- 4.6. Die GeÖl kann, wenn vereinbart, bei unverhältnismässig grossen Frachtkosten ab Sammelstelle, verursacht durch kleine Posten, dem Produzenten eine Kosten-Beteiligung überwälzen.

5. Übernahme von Umstellprodukten

- 5.1. Brotgetreide von Umstellbetrieben wird als „Umstellgetreide“ übernommen und separat vermarktet. Es gibt keinen Absatz für Bio-Umstell-Mahlgetreide; Übernahme nur als Futtergetreide. Es gelten die oben formulierten Übernahmebedingungen. Die Preise werden von Fall zu Fall entsprechend den Absatzmöglichkeiten festgelegt.
- 5.2. Bei Futtergetreide, Futtermais und Körnerleguminosen gelten die Bestimmungen der Bioverordnung. Es gelten die gleichen Preise wie für Vollknospegetreide. (Vorbehalt Entscheide FK-Ackerkulturen Bio Suisse).
- 5.3. Gerste, Hafer, Mais, Soja und Ölsaaten für Speisezwecke können nur in Knospe-Qualität übernommen werden.

6. Haftung

- 6.1. Bei Verstössen gegen die Bio-Richtlinien Bio Suisse haftet der Vertragsproduzent für den der GeÖl entstandenen Schaden. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Rückstandsanalysen und die Folgekosten durch die Verunreinigung, bzw. die Entwertung der nebengelagerten oder nachgelagerten Produkte.
- 6.2. Bei jeder schuldhaften Nichteinhaltung des Vertrages durch den Produzenten tritt die GeÖl von ihrer Abnahmegarantie zurück und behält sich vor, ihren Schaden infolge von Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten zu belasten.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch Einwirkungen Dritter (nicht selber verschuldete Aberkennung durch die Zertifizierungsstelle) kann die GeÖl ihren Schaden infolge Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten, resp. dem Verursacher der Aberkennung belasten.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Für alle Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich erledigt werden können, gilt der Gerichtsstand Aarwangen / BE.